

Bedingungen der Bauteilgarantie

für SENECHome-Stromspeichersysteme

(ausgenommen alleinige Photovoltaikkopplung)

Gültig ab dem 01.10.2019 für Deutschland für alle SENECHome-Stromspeichersysteme **SENECHome V3 2.5/5.0/7.5/10.0** mit Geräte-Seriennummern **DE-V3-H-xxLI10-xxxxx**, **DE-V3-AC-xxLI10-xxxxx** und **DE-V3-HD-xxLI10-xxxxx**.

HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass die Bauteilgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) ausschließlich für ein SENECHome-Stromspeichersystem (nachfolgend „Speichersystem“ genannt), das zur Speicherung von Strom aus Kleinwindkraftanlagen, BHKWs, Brennstoffzellen oder sonstigen Energiequellen, mit Ausnahme der alleinigen Nutzung von Photovoltaikanlagen als Energiequelle, genutzt wird sowie bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt. Speichersysteme, die an eine Photovoltaikanlage und mindestens eine andere Energiequelle gekoppelt sind, unterliegen ebenfalls dieser Bauteilgarantie, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Die Bauteilgarantie untergliedert sich in eine Material- und eine Leistungsgarantie.

Nach Maßgabe nachfolgender Garantiebedingungen übernimmt die SENECHome GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) im Garantiefall die Kosten für Reparatur oder Ersatz defekter Bauteile (nachfolgend „Material-Leistungen“ genannt). Weiterhin werden in eingeschränktem Umfang auch die Kosten für Transport (nachfolgend „Transport-Leistungen“ genannt), Montage eines Ersatzteils oder Demontage des defekten Bauteils (nachfolgend gemeinsam „Service-Leistungen“ genannt) zu den nachfolgenden angeführten Bedingungen übernommen.

A. ALLGEMEINES

- (1) Der Garantiegeber garantiert dem Verbraucher des Speichersystems (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für den vereinbarten Garantiezeitraum, dass das Speichersystem frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Das Speichersystem besteht aus Elektronikbauteilen, Gehäuse und sonstiger Peripherie (nachfolgend gemeinsam „Produkt“ genannt) sowie dem Akkumulator einschl. Batteriemanagementsystem (nachfolgend „Akkumulator“ genannt). Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann, und besteht aus einem oder mehreren Modulen. Einzelne Komponenten von Produkt oder Akkumulator werden nachfolgend als Bauteil bezeichnet.
- (3) Garantiebeginn ist das Datum der Erstinstallation. Der Garantiezeitraum beträgt 10 Jahre ab Garantiebeginn oder endet bei Erreichen des max. garantierten Energiedurchsatzes gemäß C. (3). Ein Garantievertrag kommt nicht zustande, wenn das Speichersystem nicht spätestens mit Ablauf von 3 Monaten ab Installationsdatum unter mein-senec.de registriert wurde.
- (4) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte, Akkumulatoren oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie gewährt der Garantiegeber folglich nicht. Nach Ablauf des

Garantiezeitraums für das jeweilige Speichersystem können keine Garantieansprüche durch den Garantienehmer mehr geltend gemacht werden.

- (5) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung.
- (6) An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder irgendwelchen anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.

B. VORAUSSETZUNGEN

- (1) Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Produkt/der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist. Das Produkt/der Akkumulator ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Materialgarantie) und/oder die gemäß C. (4) garantierte nutzbare Kapazität infolge der Degradation der Module unterschritten wird (Leistungsgarantie).
- (2) Der Garantienehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

SENEC GmbH

Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig

Fax: +49 341 / 870 57 300

E-Mail: service@senec-ies.com

- (3) Der Garantienehmer muss während des Garantiezeitraums den Speichersystemkauf anhand des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises nachweisen und den Original-Kaufbeleg/vergleichbaren Nachweis dem Garantiegeber im Garantiefall vorlegen. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantienehmer abzulehnen.

C. GARANTIE

- (1) Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil instandgesetzt oder gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Speichersystem wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist. Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.
- (2) Service- und Transport-Leistungen
An den Kosten für Service- und Transportleistungen des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils beteiligt sich der Garantiegeber in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen mit einmalig 50 EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) je Garantiefall. Über diesen Betrag hinausgehende Kosten für Service- und Transport-Leistungen sind vom Garantienehmer zu tragen. Hierfür erhält der Garantienehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantienehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantienehmer den Kostenvoranschlag, wird ihm eine Rechnung für Reparaturarbeit und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang

beim Garantienehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantienehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantienehmer etwaige anfallende Kosten für Transport-Leistungen bis maximal 60 EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) zu berechnen.

(3) Die Garantie des Akkumulators ist auf einen Energiedurchsatz von insgesamt maximal

- 6 MWh bei einem 2,5 kWh-System
- 12 MWh bei einem 5,0 kWh-System
- 18 MWh bei einem 7,5 kWh-System
- 24 MWh bei einem 10,0 kWh-System

während der gesamten Garantiezeit begrenzt. Sobald eine der beiden Bedingungen (Garantiedauer/Energiedurchsatz) überschritten ist, endet die Garantie.

(4) Der Garantiegeber garantiert, dass der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums eine nutzbare Kapazität von 100 % der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann. Die Messung hat gemäß C. (5) zu erfolgen.

(5) **Der Garantiegeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Messung der Nennkapazität ausschließlich durch Elektrofachkräfte unter Berücksichtigung der Sicherheitshinweise der Installationsanleitung zu erfolgen hat. Die Module müssen hierfür mit dem Speichersystem verbunden sein. Andernfalls sowie bei unsachgemäßen Eingriffen in das System besteht die Gefahr schwerer Verletzungen!** Die Messung der Nennkapazität hat ohne Verfälschung durch Nebenverbraucher, d. h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

- (a) Raumtemperatur: ~ 25 °C
- (b) Vom BMS ermittelte Akkumulator-Temperatur zu Beginn der Kapazitätsbestimmung: ~ 25 °C
- (c) Lade-/Entlademethode:

Vollladung:

Ladeverfahren IU

Konstantstrom 10,0 A je Modul bis Ladeschlussspannung 57,12 V erreicht ist

Konstantspannung 57,12 V bis Ladestrom je Modul < 0,25 A

Mindestens 2 Stunden Pause und obiges Ladeverfahren mindestens einmal wiederholen.

Entladung:

Entladeverfahren IU

Konstantstrom 10,0 A je Modul bis Entladeschlussspannung 47,32 V erreicht ist

Konstantspannung 47,32 V bis Entladestrom je Modul < 0,5 A

- (d) Strom- und Spannungsmessung auf der DC-Seite der Batterie
- (e) Module müssen korrekt gebalanced sein.

(6) Jegliche über dieses Garantieverprechen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

D. GARANTIEEINSCHRÄNKUNGEN UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt durch einen der folgenden Gründe verursacht bzw. mitverursacht wurde:

- (a) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Benutzerhandbuch
- (b) Unsachgemäße oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers vorgenommene Montage
- (c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb oder Lagerung
- (d) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, siehe auch Benutzerhandbuch
- (e) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
- (f) Die Installation außerhalb geschlossener Räume sowie die Installation des Speichers an einem Ort, der laut Datenblatt/Installationsanleitung hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Schutzgrad unzulässig ist
- (g) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
- (h) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
- (i) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
- (j) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in Installationsanleitung und Benutzerhandbuch
- (k) Keine Anlagenregistrierung des Speichersystems unter www.mein-senec.de binnen 3 Monaten ab Installationsdatum
- (l) Unzureichende Belüftung des Systems gemäß Benutzerhandbuch
- (m) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration etc.)
- (n) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden
- (o) Unterbrechung der Spannungsversorgung, sofern die Unterbrechung im Verantwortungsbereich des Garantienehmers liegt und nicht ursächlich durch einen Speicher-Hardware- und/oder Speicher-Software-Fehler des Systems verursacht wurde
- (p) Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses

E. UPDATE-LEISTUNGEN/SOFTWAREAKTUALISIERUNGEN

Der Garantiegeber ist fortlaufend bemüht, seine Produkte und die eingesetzte Software zu verbessern. Hierfür erarbeitet der Garantiegeber Updates und stellt diese dem Garantiennehmer zur Verfügung, wodurch im Rahmen der bestehenden Garantie u. a. aufgetretene Softwarefehler beseitigt, Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen angepasst sowie Verbesserungen der Software bzw. des Systems und der Systemintegration vorgenommen werden, soweit dies für den Betrieb des Speichersystems erforderlich sein sollte.

F. KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN

Macht der Garantiennehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Speichersystems heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieverprechen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantiennehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantiennehmer den Kostenvoranschlag und das Reparaturangebot, wird der Garantiegeber eine Rechnung für Reparaturarbeit, Ersatzteile und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausstellen, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantiennehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer eine Diagnosegebühr von 150 EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers zu berechnen. Das Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer D. aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieverprechen besteht.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Garantie gilt unabhängig von der Mängelhaftung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantiennehmer und lässt diese unberührt.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung des Speichersystems durch den Garantiennehmer geht diese Garantie mit Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Garantiennehmer auf den neuen Eigentümer des Speichersystems im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantiennehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantiennehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (3) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (4) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass

in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.

© 2019 SENE C GmbH
Eingetragenes Warenzeichen